

men würde, darüber hat Hr. Dr. v. Wasserfall einen eigenen Zusatz gemacht. (Derselbe wird gelesen.)

Rhünburg: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es vielleicht gut wäre, wenn selbst dieser Zusatz in zwei Theile getheilt würde, und zwar zuerst, ob der Magistrat Graz die Grundbuchsführung und das adelige Richteramt mit anderen Gemeinden gleich habe, und zweitens hinsichtlich der Criminalgerichtspflege.

Wasserfall: Ich habe nicht Ursache gehabt, von der Criminaljustiz etwas zu sagen, weil sie den Gemeinden nirgends zugewiesen ist, aber ich wollte doch davon eine Erwähnung machen, weil das nicht streitige Richteramt auch ein Theil der Justiz ist. Ich glaube, es wäre jetzt abzustimmen, ob der Beisatz aufgenommen werden kann oder nicht. Würde er nicht aufgenommen, so bleibt die Regel, die bereits bei den andern Gemeinden besteht.

Kaisp: Ich bin der Meinung, daß wir das Richteramt ganz weglassen.

Auf Ansuchen des Hrn. Präsidenten stellt Hr. Dr. v. Wasserfall noch einmal seinen Antrag, worauf dann

auf Verlangen einiger Mitglieder die namentliche Abstimmung erfolgte. Die Majorität war nicht dafür, und zwar: 44 Stimmen, gegen 27 waren für Nein.

Wasserfall bittet, sein *Votum separatum* aufzunehmen, und zwar mit dem Beisatz, daß nur 70 Mitglieder anwesend waren; so verlangten auch alle übrigen in der Minorität stehende Mitglieder ihr *Votum separatum* aufzunehmen. Die Landtagsmitglieder, welche in der Minorität stimmten, und die Aufnahme des *Separatvotums* in das Landtagsprotokoll beehrten, waren die Herren: Beno, Abt zu Admont; Gottlieb, Propst zu Vorau, Graf Wurmbbrand, Ritter v. Pittoni, Graf Rhünburg, Ludwig Freiherr v. Mandell, Ritter v. Fribau, Heinrich Graf v. Brandis, Leop. Graf v. Plas, Alfred Graf d'Avernas, Vincenz Perko, Josef v. Neupauer, Caj. v. Schluetenberg, Moriz v. Kaiserfeld, Heinrich Knassl-Lenz, Dr. Leopold Hasler, Joh. Gottlieb, Jos. Mayer, Jos. Mark, Dr. Anton v. Wasserfall, Mich. Burgleitner, David Sigmund, Joh. Pichlmayer, Dr. Ignaz Homann, Jos. Gutler, Dr. Joh. Gottweiß und Carl Hochecker.

XIII. Sitzung am 1. Juli 1848.

(Schluß der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

§. 108 wird gelesen.

Wasserfall: Ich glaube, daß man auch hier den Punct f „die Gemeindevorstände bestehen aus der Gemeindeversammlung u. s. w.“ weglassen könne.

Präsident: Hat Jemand über diesen Paragraph mit Hinweglassung des Punctes f, wo es heißt, daß die Gemeindeversammlung auch unter die Gemeindevorstände gehört, etwas zu bemerken?

Mark: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß statt 15 Viertelmeister gesetzt werden soll: „Viertelmeister oder Grundrichter.“ Damit die Gemeinde in dem Fall einer Abänderung nicht gebunden sein soll, so schlage ich vor, die Zahl 15 auszulassen, und zu sagen: „Viertelmeister oder Grundrichter.“

Präsident: Das glaube ich nicht, denn die Grundrichter sind mindere Personen als die Viertelmeister.

Mark: Nein, Excellenz! in Wien haben die Grundrichter dieselben Obliegenheiten wie die Viertelmeister.

Wasserfall: In Wien haben sie noch mehr zu thun als die Viertelmeister, sie haben Vergleiche zu schließen, haben die sogenannte Wirthschaftsverwaltung, aber ich glaube, das hat nur die Regierung zu bestimmen, wem das Justizfach zugetheilt werden soll.

Mark: Da die Viertelmeister aufhören sollen, so werden die Grundrichter dann, wenn wir sie einmal einführen, dieselben Obliegenheiten haben, wie die Viertelmeister; denn es liegt schon ein Antrag vom Gemeindeausschusse vor, daß die Viertelmeister aufhören, und Grundgerichte gebildet werden sollen, durch Zusammenziehung von 3 Vierteln. Man wird dann leicht Männer finden, die für dieses Geschäft tauglich sind.

Präsident: Hat Jemand noch Etwas zc.

List: Erlauben Excellenz, wenn die Gemeindeversammlung ausbleiben soll, so weiß ich nicht, was nachdem werden wird, denn sie muß ja doch einmal zusammen kommen, um den Ausschuss zu wählen.

Präsident: Die Gemeindeversammlung bleibt schon, nur wird sie hier nicht zu dem Gemeindevorstand gerechnet.

Hat noch Jemand Etwas zu bemerken? — Kann der §. mit Hinweglassung des Punctes f so bleiben wie er ist? (Majorität, daß er in der Art bleibe.)

Mark: Die Zahl 15 soll weggelassen werden.

Präsident: Ich habe schon gefragt, ob der §. so bleiben soll wie er ist, und es hat Alles gesagt: Ja! — Hr. Mark hat den Vorschlag gemacht, daß die Zahl 15 bei den Viertelmeistern wegbleibe.

Sind Sie dafür?

(Große Majorität dafür.)

Huber: Ich glaube, es soll noch hinzugefügt werden: „oder Grundrichter.“

Präsident: Jetzt ist die Abstimmung schon vorüber.

List: Ich glaube selbst, es soll heißen: „Viertelmeister oder Grundrichter,“ denn auf dem Lande —

Präsident: Hier ist nur von der Stadtgemeinde Graz die Rede.

Wasserfall: „Oder Grundrichter“ soll es darum heißen, weil wir diese von der Analogie von Wien aufnehmen sollen? Ich glaube aber nicht; denn in Wien sind die Grundrichter Personen, die nicht nur das zu thun haben, was der Bürgermeister auf sich hat, sondern sie haben auch Vergleiche zu schließen und Streite zu entscheiden.

§. 109 wird gelesen.

Horstig: Ich glaube, daß die Bemerkung von §. 32 hier am Plage wäre.

Wasserfall: In Graz hat der Bürgermeister keine vollziehende Gewalt, dazu sind der Vicebürgermeister und die geprüften Rätthe.

List: Excellenz, auf dem Lande haben der Bürgermeister und der Oberrichter keine Amtstracht, ich denke, es ist in der Hauptstadt auch nicht nöthig.

Präsident: Es hat geheißen im §. „die Amts-tracht ic.“ nun hat Hr. Dr. List gesagt: nachdem der Bürgermeister und Obergerichter auf dem Lande keine Amts-tracht haben, so glaubt er, daß es auch in Graz nicht nothwendig ist.

Hat also Jemand darüber noch Etwas zu bemerken, kann der §. so bleiben wie er ist?

(Einhellig für Ja.)

§. 110 wird gelesen.

Wasserfall: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß schon früher, wo von dem Gemeinderathe die Rede war, auf den Antrag des Hrn. v. Kalschberg aus guten Gründen, die schon damals entwickelt wurden, der Beisatz „aus dem Gemeindevermögen“ weggelassen wurde, weil die Pensionen der Witwen oft aus den Carenztaren bezogen werden. Ich glaube daher, daß man das auch hier weglassen soll „aus dem Gemeindevermögen.“

Horstig: Der Rang soll auch hier wegbleiben wie bei andern Magistraten, schon der Coäsequenz wegen.

Wasserfall: Ich glaube, daß bei dem Magistrate Graz der Bürgermeister schon vermöge seiner Amtswirk-samkeit einen Rang haben soll, da er so viel in Verbin-dung mit den politischen Behörden kommt; denn man muß wissen, wie es früher war. Früher war der Rang des Bürgermeisters so, daß man vom Bürgermeister gleich Appellationsrath wurde. Ich sehe auch nicht ein, warum ein Amt, welches so viele Verantwortlichkeit hat, keinen Rang erhalten soll?

Horstig: Ich halte es für eine Parteilichkeit, wenn der Bürgermeister und der Vicebürgermeister nur arbeiten sollen, um zu avanciren.

Wasserfall: Es wäre wünschenswerth, wenn die Gemeinderäthe doch so gestellt wären, daß sie eine Hoff-nung haben, weiter zu kommen; denn nur so werden wir rechthaffene und intelligente Männer bekommen, Nie-mand wird aber gerne sich brauchen lassen, wenn er weiß, daß seine Carriere geschlossen ist, wenn er einen magistrat-lichen Dienst annimmt.

Präsident: Ich erlaube mir die Frage zu stellen, es heißt im §.: „der Bürgermeister steht im Range dem Vicebürgermeister vor, nun hat hier der Vicebürgermeister den Rang eines Regierungsrathes. — Welchen Rang hat nun der Bürgermeister?“

Wasserfall: Der hat gar keinen Rang. Der Bürgermeister im Innern der Gemeinde braucht ja keinen Rang, da geht er ohnedieß als Oberhaupt der Gemeinde dem Vicebürgermeister vor; dieser aber, der gerade lauter öffentliche Geschäfte zu besorgen hat, der braucht einen Rang nach Außen, im Innern ist er aber dem Bürger-meister untergeordnet.

List: Ja, so ist's recht, der Bürgermeister, der das Volk repräsentirt, der hat keinen Rang, der aber in Dien-ften bei ihm ist, der hat einen Rang; das geht ja gar nicht zusammen!

Wasserfall: Das geht gar gut zusammen, und ich finde darin keinen Widerspruch, weil der Vicebürger-meister nur jene Geschäfte zu verrichten hat, welche ihm der Staat aufträgt, während der andere nur die Ge-schäfte der Gemeinde besorgt. Der Vicebürgermeister hat lauter Geschäfte, die ihm die Regierung überträgt, und ihn mit l. f. Beamten in vielfache Verührung bringt, denen gegenüber sein Rang bestimmt sein muß. Man kann also den Vicebürgermeister mit dem Bürgermeister in dieser Beziehung nicht vergleichen.

List: Bitte mir zu sagen, wie hier das Wort Staat zu verstehen ist, denn eine Distinction muß man doch machen zwischen Staat und Regierung. Man weiß nicht, machen bloß die Regierer den Staat aus, oder auch die Regierten, bloß die, die das Geld einnehmen, oder bloß die, welche zahlen. Sie reden immer vom Staat,

und man weiß gar nicht, was das ist? also werden Sie uns das erläutern müssen.

Wasserfall: Ich glaube nicht, daß ich das schul-dig bin, zu erläutern; wir sind hier in der Voraussetzung, daß wir Alle wissen, was das ist „ein Staat,“ — daß er durch die Organe seine Geschäfte verwaltet, daß von die-sem Organe wieder Nebenorgane ausgehen u. s. w., das sind Elemente, die wir hier noch nie zu erklären brauch-ten. —

List: Ja, die Regierer allein machen nicht den Staat aus.

Kalschberg: Was ich früher bei den Gemeinderä-then angeführt habe, das führe ich aus denselben Grün-den auch jetzt bei dem Vicebürgermeister an. Auch das ist ein besonderer Umstand, daß bisher die Staatsbehör-den noch nicht organisirt sind, wir wissen noch gar nicht, ob es Regierungsräthe geben wird, und doch bestimmen wir schon dem Vicebürgermeister hier den Rang eines Regierungsrathes. Ich glaube, alle diese Bestimmungen könnten wir recht gut der Zukunft vorbehalten, wenn man einmal die Verhältnisse der Gemeinde zur Staatsver-waltung näher bezeichnen wird, es fehlt uns bis jetzt der Zusammenhang, es fehlt uns das Maß, in wie weit von nun an die Staatsbehörden in die Gemeinde einwirken werden, das Alles ist noch zu wenig bestimmt bezeichnet. Auch erlaube ich mir eine Gegenbemerkung gegen Ihre Ansicht, daß es wünschenswerth wäre, daß die Gemeinde-beamten das Vorrückungsrecht in die Staatsdienste ha-ben; ich muß dagegen bemerken, daß es scheint, gegen diesen Grundsatz werden mit Rücksicht auf die gegenwär-tige Organisirung der Gemeinden sehr viele Bedenken ob-walten, weil das Gemeinwesen jetzt frei und unabhän-gig werden soll, aber dadurch, daß den Gemeindebeamten das Vorrückungsrecht in die Staatsdienste eingeräumt wird, machen wir die Gemeinden schon abhängig von dem Staate. Die Gemeindebeamten nähren dann den Wunsch, nur den Willen der Staatsverwaltung zu thun, werden der Gemeinde untreu, und wollen dadurch sich die Beförderung verschaffen. Ich erlaube mir, darauf hinzu-weisen, daß gerade dort, wo das Gemeindeleben frei und selbstständig da steht, es einem jeden Gemeindebeamten untersagt ist, ein Staatsamt während dem anzunehmen, als er ein Gemeindeamt verwaltet. Man soll im Inter-esse der Gemeinde die Unabhängigkeit des Gemeindebeam-ten sichern; wenn man einen Gemeindebeamten so als Anwärter für Staatsdienste hinstellt, so wird dieß für das freie Gemeindeleben gefährlich werden.

Wasserfall: Dagegen muß ich erwidern, daß diese Furcht schon darum schwinden muß, da der Ge-meinderath und der Vicebürgermeister mit dem Vermögen der Gemeinde nichts zu schaffen haben, darüber haben Andere zu beschließen. Der besoldete Gemeinderath und Vicebürgermeister besorgen bloß die öffentlichen Geschäfte, warum soll ihm dann nicht in Aussicht gestellt sein, daß ihm eine Carriere offen steht.

Kalschberg: Es ist nicht bloß das Gemeindever-mögen gefährdet, sondern auch gewisse Gemeindecerechte sind es, um die es sich handelt, darum ist das, was ich gesagt habe, hier nothwendig, daher ist auch in anderen Gemeindeordnungen ein Gemeindeamt nicht auf lebens-länglich festgesetzt, auch diese Lebenslänglichkeit scheint mir gefährlich für die Freiheit des Gemeinwesens.

Huber: Ich glaube, Herr v. Kalschberg, es wird nicht zu besorgen sein, daß die Regierung in Zukunft zu schroff den Gemeinden gegenüberstehen wird, künftig wird die Regierung vielleicht ganz im Einverständnisse mit den Gemeinden wirken.

List: In einem constitutionellen Staate muß die Regierung der Ausdruck des Volkswillens sein. Ein Beam-ter wird dann durch das Volk und nicht nur durch eine

absolute Stimmenmehrheit gewählt werden, da hört jeder Volkswille auf, und Desterreich wird jetzt ein constitutioneller Staat. Ich höre immer von Staatsbeamten reden, und es wird nicht vorausgesetzt, daß auch diese vom Volke gewählt werden müssen, und daß nicht nur die Regierer den Staat ausmachen; denn so ist es in allen constitutionellen Staaten.

Huber: Sub g heißt es: „Der Vicebürgermeister hat das Kanzleireferat als jeweiliger Kanzleidirector. Der Vicebürgermeister ist nach diesem Puncte Vorsitzender, er spricht durch das Referat seine Meinung im Voraus aus, dadurch werden die Andern im Abgeben ihrer Stimmen gewissermaßen befangen. Die Erfahrung hat es gezeigt, daß, wenn der Vorsitzende einmal seine Meinung ausgesprochen hat, die Andern nicht gerne das Gegentheil aussprechen, darum finde ich es für zweckmäßig, ihm das Kanzleireferat nicht zu ertheilen.

Wasserfall: Ich sehe nicht ein, wie dabei eine Befangenheit zu befürchten ist. Das Kanzleireferat bezieht sich zunächst auf die Expedition schon beschlossener Dinge; es ist daher nicht einmal richtig, daß er ein Votant ist, er hat gar keine Stimme, außer bei Stimmgleichheit, und wir haben geglaubt, es ihm darum zuweisen zu müssen, damit wir das Kanzleidirectorat mit so wenig Beamten als möglich richten. Er hat nur zu sorgen, daß Das, was votirt ist, schnell und ordentlich befördert wird.

Huber: Unter Kanzleireferat hat man bisher verstanden den Organismus von Beamtenstellen.

Wasserfall: Er macht den Antrag zu Anstellungen, und durch den Vortrag wird sich eine Collegialbehörde gegen ihr Wissen und Gewissen nicht überstimmen lassen.

Präsident: Kann der S. so bleiben wie er ist?

(Einhellig: Nein.)

Nun werde ich den S. theilen, und werde zuerst die allgemeinen Verpflichtungen nehmen.

(Liest sie.)

Hat Jemand über den Eingang etwas zu bemerken? — Hierüber ist bereits bemerkt worden: daß „Rang und Uniform“ wegbleiben soll. — Kann er also so stehen bleiben wie er ist?

(Einhellig: Nein.)

Soll der Satz: „Rang- und Staatsuniform“ wegbleiben oder nicht?

(Große Majorität dafür, daß der Zusatz wegbleibe.)

Also muß es heißen: „Der Vicebürgermeister, zu dessen Anstellung die vorgeschriebene Staatsprüfung erforderlich ist, hat im Allgemeinen die Obliegenheiten des Gemeinderathes etc.“

Nun gehen wir weiter, und damit wir nicht über jeden Punct einzeln abstimmen müssen, so frage ich, hat Jemand vom Punct a bis g etwas zu bemerken?

Ich bitte, von Seite des Herrn Magistratsraths Huber ist der Antrag gemacht worden, daß dem Vicebürgermeister das Referat nicht bleiben soll.

Huber: Ich bitte, er soll auch den Vortrag über die Anstellung des Dienstpersonales nicht haben; denn das ist das Wesentliche, was mit dem Kanzleireferat verbunden ist.

Präsident: Es wurde also der Anstand gemacht über die Puncte e und g. Sollen diese Puncte bleiben?

(Einhellig: Nein.)

Stimme: Ich finde darin einen Widerspruch, daß früher in einem S. dem Bürgermeister die politische Verwaltung zugetheilt, wie außer der Hauptstadt den Bezirksobrigkeiten, und jetzt wäre sie wieder dem Vicebürgermeister zuzuthellen.

Wasserfall: Der ist ja nicht geprüft, hier hat es geheissen: dem Gemeindevorstande.

Stimme: Also hat es doch geheissen: der Bürgermeister.

Wasserfall: Ach nein, dem Gemeindevorstande, darunter versteht man ja nicht den Bürgermeister allein, sondern dazu gehören nach §. 108 alle zusammen als politische Behörde, diesem Titel unterliegen ja alle Vorstände, der Bürgermeister führt ja nur den Vorsitz dabei; anstatt zu sagen: „der Magistrat,“ sagt man der Gemeindevorstand, als politischer Körper.

Stimme: Ich finde es doch für inconsequent, daß die politische Gewalt dort dem Gemeindevorstande und hier dem Vicebürgermeister zugetheilt ist.

Wasserfall: Ja, weil Hr. Mark von der unrichtigen Ansicht ausgeht, daß man unter Gemeindevorstand den Bürgermeister allein versteht, das ist aber nicht so, sondern alle Gemeindevorstände zusammen, welche die politische Behörde repräsentiren, nennt man Gemeindevorstand. Dazu gehören der Bürgermeister, der Vicebürgermeister und die Gemeinderäthe.

Präsident: Die Herren Huber und Mark haben Bemerkungen gemacht zu den Puncten e und g, daß dem Vicebürgermeister das Recht, den Vortrag über die Anstellungen des Amtspersonales zu führen, nicht zustehen möge, weil er dadurch, daß er das Referat führt, die Andern in ihrer Stimmgebung einschüchtern könnte.

Sollen diese zwei Puncte wegbleiben oder nicht?

(Große Majorität für wegbleiben.)

Ueber das Uebrige, glaube ich, ist kein Anstand erhoben worden, kann es also stehen bleiben?

(Einhellig für Ja.)

Also bleibt der Rang und die Uniform und die Puncte e und g weg.

Raisp: Der Beisatz: „aus dem Gemeindevermögen“ soll auch wegbleiben.

Präsident: Ja, das ist wahr, weil wir es auch früher weggelassen haben. Ist es Ihnen also recht? —

(Ja.)

(§. 111 wird gelesen.)

Knafl: Da müßte der älteste Gemeindeauschuß auch den Rang eines Bürgermeisters, und der älteste Gemeinderath den Rang eines Vicebürgermeisters in Vertretungsfällen erhalten.

Ich glaube, da könnten bisweilen unangenehme Collisionen entstehen. Die Registraturen der politischen Behörden können es aufweisen, wie viele Beschwerden bisher zwischen dem Syndicus und dem Bürgermeister Statt gefunden haben, dieß wird für den Dienst nach der Zeit traurige Folgen haben, bis diesem Uebelstande abgeholfen wird.

Wasserfall: Bitte um Entschuldigung, hier ist keine Schwierigkeit zu besorgen hinsichtlich des Bürgermeisters, denn der hat keine politischen Geschäfte, sondern bloß das Gemeindevermögen; wenn also der Gemeindeauschuß im Verhinderungsfalle an seine Stelle tritt, so ist das ganz in der Ordnung, und er braucht gar keinen Rang, weil er bloß das Vermögen in seiner Obforge hat, und daher nie mit der politischen Behörde in Conflict kommen kann; denn er hat ja keine politischen Geschäfte zu besorgen.

Knafl: Dann wäre das Ganze unfruchtbar, daß es heißt: der Bürgermeister geht dem Vicebürgermeister im Range vor.

Wasserfall: Ja in der Gemeinde! — Er bleibt deswegen Bürgermeister und Oberhaupt der Gemeinde, und der Vicebürgermeister ist nur ein angestellter Beamter.

Knafl: Ich kann mir das in concreto noch immer nicht vorstellen, wie sich der Rang „bloß in der Gemeinde“ in der Wirklichkeit gestalten soll. Denn der Rang ist immer nur etwas Aeußerliches, er ist nur wirksam vor den Augen der Welt, nur vor dem Publikum und gegenüber den Behörden. Bei einer öffentlichen Function, z. B. bei

einer Profession frage ich, würde da der Bürgermeister seinen Rang „in der Gemeinde“ antreten, oder das Gegen- theil Statt finden; würde da der Bürgermeister dem Vice- bürgermeister vorgehen? —

Wasserfall: Ich glaube, es ist schon gesprochen worden von dem Vorrang bei öffentlichen Functionen, wenn solche vorkommen.

Knafl: Es scheint das nur ein geringfügiger Ge- genstand zu sein, in der Wirklichkeit ist er aber sehr we- sentlich.

Dir. Mayer: Wir wissen von keinen Collisionen, auch wo anders nicht; diese Einrichtung besteht in allen deutschen Staaten, wir wollen hoffen, daß man auf derlei Streitigkeiten künftig wenig halten wird.

List: Diese Streitigkeiten kommen nur zu häufig vor, das ist auch bei uns in Fürstfeld der Fall.

Scheicher: Wenn wir schon die fremden Staaten zu Hilfe nehmen wollen, so muß ich Ihnen sagen, daß auch in Hamburg die Regierungsräthe und die Gemein- deräthe im Range unter dem Bürgermeister stehen, und daß diese mit den Senatoren curios in Conflict kommen.

Dir. Mayer: Bei den Hamburgern, da ist noch der alte Zopf, und Sie selbst sprechen doch sonst immer gegen den Zopf.

Scheicher: No, hier ist ein neuer Zopf, der wird aber größer!! —

Horstig: Der Rang des Vicebürgermeisters muß billiger Weise vorher bestimmt werden, man muß wissen, was dann zu geschehen hat, wenn der älteste Gemein- derath im Verhinderungsfalle des Vicebürgermeisters an dessen Stelle tritt, in welchem Verhältnisse er dann zum Bürgermeister steht, z. B. bei Professionen müßte der Ge- meinderath an die Stelle des Vicebürgermeisters treten, muß also da der Gemeinderath eine vornehmere Stelle einnehmen als der Bürgermeister? —

Dir. Mayer: Ich glaube, meine Herren, es wird die Zeit kommen, daß man nur sagen wird: „der ist ein Mann von ehrenhafter Gesinnung,“ von allem Uebrigen werden nur die Kinder und die alten Weiber reden. Wer von ehrenhaften Gesinnungen ist, der hat den wahren Adel, den wird man nicht fragen, ob er Bürgermeister, oder Staatsbürger oder Künstler, oder Landmann oder Techniker ist. — Herz und Kopf, das muß gebildet sein. —

Horstig: Es wird aber doch eine gewisse Ordnung in der Gemeinde Statt finden.

Wasserfall: Ich glaube, es ist schon darüber vo- tirt worden.

Stimme: Ich erlaube mir über den Ausdruck äl- ter Gemeinderath etwas zu bemerken. Mit dem Alter ist noch nicht die Geschicklichkeit garantirt; es wäre besser, wenn Derjenige zum Stellvertreter erwählt würde, der das Amt am besten zu verwalten versteht.

Wasserfall: Das kann man von Fall zu Fall nicht bestimmen. Wenn z. B. der Bürgermeister oder Vice- bürgermeister plötzlich krank wird, wie kann man da gleich eine neue Wahl vornehmen?

Stimme: Das kann man schon früher thun, indem man sagt: „im Erfassfalle hat Der und Der an seine Stelle zu treten.“

Kottulinsky: Ich erlaube mir zu fragen: ob dießfalls die Analogie mit dem §. 35 beobachtet wurde, wo es heißt: „im Verhinderungsfalle des Bürgermeisters tritt der älteste Gemeinderath, bei Landgemeinden im Ver- hinderungsfalle des Oerrichters der älteste Unterrichter und im Verhinderungsfalle eines Unterrichters der älteste Gemeindeauschuß der betreffenden Steuergemeinde an dessen Stelle.“ Ich weiß nicht, ob dieß dort angenommen wurde oder nicht? Wenn man den Vicebürgermeister nicht durch den ältesten Gemeinderath vertreten lassen will, so soll man seinen Stellvertreter voraus wählen.

Wasserfall: Der §. 35 ist so geblieben wie er ist. Kottulinsky: So soll auch dieser §. so bleiben, der Consequenz wegen.

Präsident: Kann also der §. so bleiben wie er ist?

(Majorität: Ja.)

List: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung.

Präsident: Jetzt ist nichts mehr, es ist schon spät.

Stimmen: Es ist bereits abgestimmt worden.

(§. 112 wird gelesen.)

Präsident: Nachdem bei Bürgermeister und Vice- bürgermeister Rang und Uniform weggeblieben sind, wer- den wir es der Consequenz wegen auch hier thun müssen.

Kann der §. mit Ausnahme des Nachsatzes wegen Rang und Uniform stehen bleiben, wie er ist?

(Einhellig: Ja.)

(§. 113 wird vorgelesen.)

Präsident: Hat hierüber Jemand etwas zu be- merken?

Hochegger: Wir haben früher bei den Ausschüssen die Zahl 15 weggelassen, jetzt bei den Gemeinderäthen sollten wir es auch thun; denn das ist ja doch das nämliche.

Präsident: O nein! denn die Gemeindeauschüsse sind unbesoldet; hier ist aber nicht von den Ausschüssen, sondern von den besoldeten Gemeinderäthen die Rede, die jetzt Magistratsräthe heißen.

Hochegger: Ich glaube, wir sollen keine Zahl fest- setzen, bis wir nicht den Anfang der Geschäfte kennen; woher hat sich denn das Resultat der Zahl 15 ergeben. —

Wasserfall: Dieses Resultat hat sich dadurch er- geben, weil Herr Magistratsrath Nord, der besonders bei der Verfassung dieses Entwurfes theilhaftig ist, und den Inbegriff der Magistratsgeschäfte genau kennt, wie sie jetzt bestehen, dieses so beurtheilt hat. Er hat davon weggeschlagen alle Civil- und Criminalgeschäfte, und da ist die Zahl 15 entstanden; aber es sind nicht alle Räte besoldet, es sind auch die unbesoldeten darunter gemeint.

Stimmen: Die Zahl soll weggelassen werden.

Wasserfall: Dann bitte ich, den ganzen §. weg- zulassen; denn, wenn die Zahl nicht hineinkommt, so er- scheint er wirklich als überflüssig; denn es heißt ja im §. 112 schon, daß so viele Räte angestellt werden sollen, als erforderlich.

Huber: Ich bemerke, daß es nicht ganz passend ist, diesen §. wegzulassen; denn der §. 112 sagt nur: es sol- len so viel besoldete Räte angestellt werden, als der Be- darf beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfor- dern wird. Der §. 113 hingegen spricht von dem Augen- blicke, von dem Momente, wo diese Verordnung in Wirksamkeit treten wird. Es kommt überdieß noch hier der Zusatz vor: „eine Vermehrung oder Verminderung bleibt der Gemeindeversammlung vorbehalten.“

Wasserfall: Der Zusatz: „eine Vermehrung oder Verminderung bleibt der Gemeinde vorbehalten,“ ist auch nicht nothwendig; denn dafür ist schon im §. 41 vorge- sorgt worden, wo es heißt: „Eine Vermehrung oder Ver- minderung.“

Präsident: Kann der §. 113 wegbleiben?

(Majorität für Ja.)

(§. 114 wird gelesen.)

Präsident: Kann der §. bleiben wie er ist? —

(Einhellig: Ja.)

§. 115.

Präsident: Hat hier Jemand etwas zu bemerken?

Gottweiß: Ich möchte fragen, ob wir nicht auch auf das Vermögen Rücksicht nehmen sollen, nachdem dem Kämmerer so viel unter die Hände kommt.

Mayer: Wenn es aber ohnedieß heißt, er muß das öffentliche Vertrauen genießen. Das gilt mir dann

gleichviel: ob er vermögend ist. Man kann es mit minderm Vermögen in eben dem Grade genießen. Was nützt mir ein Millionär, wenn ich weiß, der kann mich so gut hintergehen, als ein Anderer.

Gottweiß: Ich möchte Beides vereinen, er soll das öffentliche Vertrauen und das Vermögen besitzen.

Mayer: Nein, ich sage noch einmal, auch mit einem beschränkten Vermögen kann man des öffentlichen Vertrauens würdig sein.

Stimme: Die Kämmerer dienen ja unbesoldet, das bitte ich auch zu berücksichtigen; wenn man dann noch eine Caution verlangt, so wird es ein Jeder bleiben lassen, sein Amt zu verwalten.

Gottweiß: Ich habe nichts von einer Caution gesprochen, ich sage nur, er soll das Vermögen besitzen.

Horstig: Ich möchte nur wissen, ob er mit einem bedeutenderen Vermögen etwas Größeres leisten wird.

Präsident: Meine Herren! kann der §. so bleiben, wie er ist?

Bittoni: Das muß sich von selbst verstehen, daß die Gemeinde sich nicht an diese drei Männer binden muß, sonst habe ich nichts einzuwenden.

Wasserfall: Wohl, sie ist daran gebunden, weil es schwer sein wird, mehrere Taugliche zu finden; insbesondere ist es eine eigene Aufgabe des Ausschusses, daß er gerade die allertauglichsten Männer der Gemeinde vorschlägt.

Bittoni: Wenn aber der Ausschuss drei Männer vorschlägt, und die ganze Versammlung mehr Vertrauen zu einem vierten hat, da möchte ich wissen, ob sie an die drei gebunden ist oder nicht?

Horstig: Ich glaube gerade, daß in diesem §. ausgedrückt ist, daß die Gemeinde nicht gebunden ist, und bin daher der Meinung, daß wir den §. so stehen lassen, wie er ist. — Das wäre traurig, wenn die Gemeinde gebunden wäre.

List: Ich frage, ob man das nicht gerade umgekehrt machen kann, daß nämlich die Gemeindevorstände gleich von der Gemeinde vorgeschlagen würden.

Präsident: Es ist wohl zu erwarten, daß der Ausschuss besser Gelegenheit haben wird, die tauglichsten Männer kennen zu lernen, als die Gemeinde, bei der es oft geschieht, daß sie die vorgeschlagenen kaum dem Namen nach kennen.

List: Dann ist sie aber auch verpflichtet, von den Drei Einen zu nehmen.

Stimme: Man muß wissen, welche Aufopferung zu einem Kämmerer gehört; Jemand, der dieses Geschäft nicht kennt, ist gar nicht im Stande, es zu beurtheilen. Der Kämmerer muß ein freier Mann sein, oder er läßt seine Kammer und Alles im Stich.

Präsident: Also, meine Herren, kann der §. stehen bleiben, oder glauben Sie, daß man einen Zusatz hinsichtlich der Gebundenheit der Gemeindeversammlung machen soll? — Kann also der §. bleiben, wie er ist?

(Einhelligkeit für Ja.)

§. 116.

List: Wie von den Gemeindevorständen die Rede war, so ist die Frage entstanden: ob die Remuneration der Ausschuss bewilligen kann, und es ist entschieden worden: Nein. Nur die Gemeindeversammlung hat das Recht dazu, nicht der Ausschuss allein, so ist's abgestimmt worden.

Wasserfall: Es ist so abgestimmt worden, daß bis zu einem gewissen Betrage dieses Recht dem Ausschuss, und wenn es den Betrag übersteigt, nur der Gemeindeversammlung zusteht. Das ist schon festgesetzt worden; es wird nämlich im §. 125 vorkommen, daß Beträge bis zu 1000 fl. in unvorhergesehenen Fällen der Ausschuss zu geben das Recht hat.

Gottweiß: Ich muß bemerken, daß gerade dieser §. nothwendig macht, daß der Kämmerer ein Vermögen hat, denn sein Amt wird ihm schwerlich Zeit zu einer eigenen Beschäftigung übrig lassen; eine Remuneration kann man aber erst hindendrein geben; ich muß aber ehevor leben, ehe ich wirken kann.

Horstig: Ich glaube, wir haben schon früher einmal das Wort Remuneration beseitigt, es ist dafür Belohnung gesagt worden.

List: Entschädigung!!

Horstig: Ja richtig, Entschädigung, aber daß er ein Vermögen haben muß!

Präsident: Dann würde der §. so heißen: „Die Kämmerer haben keinen Gehalt anzusprechen, der Gemeindeauschuss u. s. w. eine jährliche Belohnung zu bewilligen.“

Kottulinsky: Vergütung hat es damals geheissen.

Präsident: Also: „eine jährliche Vergütung zu bewilligen.“ Ist es Ihnen so recht?

(Einhellig: Ja.)

§§. 117 und 118.

Wasserfall: Jetzt ist das anders, wir mußten das darum festsetzen, weil es Ober- und Unter-Kämmerer gibt.

Präsident: Ist es Ihnen so recht?

(Einhellig: Ja.)

Präsident: So viel ich mich zu erinnern weiß, so ist entschieden worden, daß Jeder schuldig ist, ein Gemeindeamt anzunehmen, wenn er nicht die bewußten Entschuldigungsgründe vorbringen kann; zugleich haben wir bestimmt, daß, wenn Einer eine solche Stelle schon angenommen und vertreten hat, er doppelt so lang, als seine Amtsdauer war, nicht verpflichtet werden kann, einen solchen Dienst noch einmal anzunehmen. Und in Gemäßheit dessen dürfte dieser §. gar keiner Abänderung unterliegen, weil er sich auf das frühere bezieht. Ist es Ihnen recht?

(Einhellig: Ja.)

Die §§. 119 bis 124 wurden einhellig ohne Aenderung angenommen.

§. 125.

Horstig: Es ist rathlich, hier bestimmt zu bezeichnen, daß 1000 fl. für das Jahr gemeint sind und nicht 1000 fl. überhaupt, ich glaube, das ist zweifelhaft stylisirt; es kann auf beiden Seiten ausgelegt werden; darum soll es heißen: „für einen jährlichen Gesamtbetrag von 1000 fl.“

Khünburg: Ich habe schon früher einmal bemerkt, daß eine solche Vertheilung gefährlich ist; es kann wohl für einen Augenblick etwas entbehrlich sein, es können die augenblicklichen Bedürfnisse gedeckt sein, allein es bleibt noch immer bedenklich, solche Ueberschüsse zu vertheilen, und namentlich an die Gemeindeglieder; man sagt dann, wir haben so viel erspart, man wird das schon sehen durch die Rechnung, dann kommt plötzlich ein unerwarteter Vorfall, da heißt es, wäre doch dieses Geld dageblieben.

Präsident: Dann kann man es wieder herausgeben, durch eine Umlage.

Khünburg: Wenn es aber schon vertheilt werden soll, es wird schon eine längere Zeit vorübergegangen sein, wenn man erst rechtfertigen will, daß man einen Ueberschuss hat. In der Rechnung vom Jahre 1848 hat man Ersparnisse gemacht, und durch das Präliminär pro 1849 ist ein Ueberschuss erstlich, nun kommt im Jahre 1849 ein unerwartetes Ereigniß, welches besondere Auslagen fordert, und es müssen Umlagen gemacht werden, was nicht nothwendig wäre, wenn man das nicht vertheilt hätte.

Wasserfall: Bei uns in Graß wird es leider nie dahin kommen, daß wir einen solchen Ueberschuss vertheilen werden, aber bei einer so großen Gemeinde

wird das nie so bedeutend sein. Was nicht über 1000 fl. ist, ist nicht groß, und wenn da auch etwas voreilig vertheilt wird, so macht es nicht so viel. Man muß dem Ausschuss doch eine breitere Grenze lassen, sonst kann er sich gar nicht bewegen.

Präsident: Kann der §. bleiben? — mit dem Beisatz: „Jährlicher Gesamtbetrag.“

(Einhellig: Ja.)

§. 126.

Präsident: Hat Niemand ic.? Also bleibt er!

(Einhellig: Ja.)

§. 127.

Präsident: Hat Jemand ic.

Denike: Auch hier soll es heißen: jährlicher Gesamtbetrag, der Consequenz wegen.

Präsident: Also auch hier: „wenn sie den jährlichen Gesamtbetrag von 1000 fl. ic.“

Knafl-Lenz: Man soll einen größeren Spielraum bestimmen, allenfalls bis 2000 fl., sonst ist der Wirkungskreis der Gemeindeversammlung nur auf 1000 fl. beschränkt, und der Ausschuss ist über ein Vermögen, was nur kleiner sein muß als 1000 fl., wenn es auch 999 fl. ist.

Wasserfall: Bis 1000 fl. hat der Ausschuss, was 1000 fl. übersteigt, hat die Gemeindeversammlung.

Knafl: Hier heißt es aber, die Gemeindeversammlung hat nur 1000 fl. ic.

Wasserfall: Ja, es soll wohl heißen: mehr als 1000 fl.

Präsident: Ich glaube auch. Hat sonst ic.?

List: Statt: Soll das Gemeindevermögen veräußert werden, möchte ich sagen: „Gemeindegut,“ das ist ein besseres Wort.

Präsident: Es wurde aber schon früher immer dieser Ausdruck gebraucht, er gilt auch für Haus, Wiesen, Acker und alles Gut.

Wasserfall: Vermögen kann Alles bedeuten, eine Obligation aber z. B. kann man nicht „Gut“ nennen.

Präsident: Sind Sie einverstanden?

(Einhellig: Ja.)

§. 128 wird gelesen.

Wasserfall: Ich erlaube mir, eine hohe Versammlung aufmerksam zu machen, daß es hier heißen soll: Die Wahlen für den Gemeinde-Versammlungsausschuss so wie für den Ausschuss der Gemeindeangehörigen, werden viertelweise vorgenommen.

Präsident: Sind Sie mit dem Zusatz des Hrn. v. Wasserfall einverstanden, und kann der §. mit diesem Zusatz dann so bleiben?

(Alle Ja.)

§. 129 wird gelesen.

Huber: Sollte man hier nicht statt erreicht, vollendet setzen, und daher sagen: der das 24. Lebensjahr vollendet hat, weil derjenige, der das 24. Lebensjahr erreicht, dasselbe noch nicht vollendet hat.

Präsident: Klarer ist es, daher wird das besser gesagt sein.

Mehrere Stimmen: Ja.

Präsident: Also meine Herren! sind Sie damit einverstanden, und kann der §. mit dieser Abänderung so bleiben? (Alle Ja.)

§. 130 wird gelesen.

Hochegger: Auch die Stellvertreter der Viertelmeister sollen aus dem Viertel gewählt werden.

Wasserfall: Diese sind aber nicht zu wählen nach den früheren Bestimmungen dieser Gemeindeordnung; denn diese schlägt der Viertelmeister namentlich vor, er muß die Leute am besten kennen, die geeignet sind, Stellvertreter zu werden.

Knafl-Lenz: Es ist zu besorgen, daß solche Gewerbsleute zu Viertelmeistern gewählt werden, welche der

Tarirung unterliegen, und da wäre es doch sehr wünschenswerth, wenn ausdrückliche Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen würden, daß solche Gewerbsleute, welche tarirte Gewerbe ansüben, von der Wahl ausgeschlossen werden sollen, denn wir haben in dieser Beziehung sehr unangenehme Fälle erlebt.

Huber: Es ist nicht zu verkennen, daß es mit den tarirten Gewerbsleuten, wenn diese die Stelle eines Viertelmeisters erhalten, eine unangenehme Sache bleibt; allein es ist richtig, daß in einem Viertel, welches oft 1000 Personen und noch mehr zählt, keine taugliche Person sich findet, welcher man diese Stelle überlassen könnte, und man dann oft gezwungen ist, auf einen tarirten Gewerbsmann zu greifen. Dieser Anstand läßt sich übrigens aber auch auf andere Gewerbe ausdehnen.

Knafl-Lenz: Bei solchen Gewerben aber ist es besonders bedenklich, wie die Erfahrung eben hier in Graz bewiesen hat. Ich vermeide absichtlich, Persönlichkeiten zu nennen, denn ich könnte Fälle aufführen, wo durch arge Bevortheilungen des Publikums von Seite solcher Gewerbsleute, die zugleich als Viertelmeister Jahre lang fungirten, selbst die Ruhe gefährdet worden ist; daher glaube ich, daß man in der neueren Zeit hierbei noch vorsichtiger sein sollte, da hier schon so viele Untriebe stattgefunden haben.

Wasserfall: Die Gemeindeversammlung wird den Unbefangenen und Besten wählen, wenn sie in ihrer Gemeinde eine Auswahl von Männern hat; wenn aber gar kein anderer in der Gemeinde wohnt, und man denn doch einen Viertelmeister braucht, so wird dennoch ein ein tarirtes Gewerbe betreibender Mann gewählt werden müssen.

Präsident: Meine Herren! kann also dieser §. bleiben, wie er ist?

(Alle Ja.)

Pittoni: Ich erlaube mir die Anfrage, ob es nicht möglich wäre, daß der Ausdruck „Viertelmeister“ in ein anderes deutsches Wort umgestaltet würde; wir haben 15 Vierteln, was denn doch für Fremde, die nach Graz kommen, lächerlich ist.

Mayer: In Triest hat man Sectionen.

Wasserfall: Das ist allerdings wahr; allein jetzt kennt man sie unter diesem Namen schon allgemein.

Pittoni: Aber jetzt, wo etwas Neues geschaffen wird, wäre es doch sehr gut, wenn auch dafür gesorgt wird, und die alten, nicht tauglichen Namen wegstrelen; denn es ist doch sonderbar, daß wir 15 Vierteln haben; früher mögen nur 4 Viertel gewesen sein, jetzt aber sind mehr daraus geworden; vielleicht könnte man Sectionen oder District setzen, diese wären nicht anstößig.

Knafl-Lenz: Wir haben Grundwächter, vielleicht könnte man analog Grundrichter sagen?

Mark: Wir haben angetragen, daß Grundgerichte errichtet werden sollen; allein es hat nicht durchgegriffen; ich hoffe aber, daß dieß in der Folge doch geschehen wird, und dann wäre der Ausdruck: „Grundrichter“ sehr zweckmäßig und passend.

Präsident: Meine Herren! wären Sie mit der Meinung, daß man den Namen Viertelmeister weglassen, und Grundrichter setzen soll, einverstanden?

Hochegger: Das wäre nicht gut, Richter ist er ja nicht.

Wasserfall: Ich bin auch dafür, daß man hier einen entsprechenden Ausdruck substituiren, nur bitte ich um einen deutschen Ausdruck, das Wort Grundrichter hat zweierlei Bedeutungen.

Pittoni: Vielleicht Sectionsrichter? es gibt keinen deutschen Ausdruck dafür, selbst das Wort Viertel ist nicht deutsch.

Huber: Vielleicht Vorsteher?

Bittoni: Dann bleibt wieder das Wort Viertel, und das ist wieder anstößig, ein Ganzes kann man nicht in 15 Viertel theilen.

Präsident: Vielleicht Sectionsvorsteher?

Knafl-Lenz: Vielleicht Grundrichter?

Wurmbrand: Vielleicht äußerer Rath vom Viertel, oder äußerer Rath der Section?

Präsident: Das Wort Viertel ist anstößig.

Huber: Grundrätthe.

Mark: Wir sind genöthigt, daß wir die Grundrichter einführen, denn dahin wird es doch einmal kommen müssen.

Wasserfall: Aber in Wien hat man gerade beantragt, sie abzustellen.

Mark: Für jetzt sind sie aber noch nicht abgestellt, vielleicht machen sie kleinere Grundgerichte.

Bittoni: Das Wort District ist ziemlich allgemein angenommen; wenn man ihnen daher den Titel geben wollte: Districtsrichter; z. B. von St. Leonhard.

Li st: Vielleicht Wahrath, weil in den Vierteln auch die Wahlen vorgenommen werden.

Bittoni: Es kommt auch in der Wahlordnung häufig vor, es ist auch nur ein District von der ganzen Gemeinde.

Stimmen: Bezirksvorsteher.

Mark: Ich glaube, man lasse Grundrichter.

Knafl-Lenz: An dem Ausdruck Richter kann er sich nicht stoßen, weil er schon in der Gemeindeordnung vorkommt; unter Grund versteht man überhaupt einen District, eine Section in der Stadt oder Vorstadt.

Präsident: Meine Herren! belieben Sie sich zu vereinen; die Fragen sind nämlich: soll er ferner noch Viertelmeister heißen, weil die Stadt Graz 15 Vierteln hat, oder Grundrath, Districtsrath, Grundrichter und Districtsvorsteher u. dgl.?

Bittoni: Der Ausdruck Vorsteher ist auch kein ungeübter, daher dürfte dieser Ausdruck am besten sein; denn Vorsteher bestehen schon namentlich bei dem Catastralgeschäfte, wo, wie Herr Magistratsrath Huber wissen, ich selbst Einer bin; vielleicht wäre daher dieser Ausdruck zu wählen, denn er ist der einfachste und der allgemein bekannteste, er ist gang und gäbe, daher Districtsvorsteher, und dieser Ausdruck würde nicht anstößig sein. Wir haben dafür keinen guten deutschen Ausdruck.

Präsident: Meine Herren! ich frage: ist Ihnen der Titel Districtsvorsteher recht? ja oder nein!

(Alle dafür.)

Somit werden die Viertelmeister Districtsvorsteher heißen. Jetzt, meine Herren! sind wir endlich mit der Gemeindeordnung zu Ende, und gehen nun zur Frage über die Urbarialablösung über.

Rhünburg: Wie ein verehrtes Mitglied vor mir schon bemerkte, glaube ich nun auch, daß in der Gemeindeordnung eine nähere Bestimmung getroffen werden sollte: über das Verhältniß der Gemeinde zum Staate, und über den Einfluß, welchen der Staat auf die von ihm den Gemeinden zugewiesenen Zweige zu nehmen hat. Ich will nicht andeuten, daß die Gemeinden dadurch abgängig gemacht werden sollen von der Bureaukratie, jedoch wünsche ich, daß diese Bestimmungen hier durchgeführt werden. Die Gemeinde steht dem Staate in zweifacher Beziehung gegenüber: erstens in Beziehung der inneren Haushaltung, und zweitens in Bezug auf die Verwaltung derjenigen Zweige, welche von Seite der Staatsverwaltung als öffentliche Zweige den Gemeinden übertragen werden. In dem einen wie in dem andern Falle würde es auch im Interesse der Gemeinde liegen, daß eine gehörige Ueberwachung getroffen werde. Was das Vermögen der Gemeinde anbelangt, so dürfte in dieser Beziehung die Gemeinde jedenfalls als selbstständig, und die Stände als letztes Or-

gan angesehen werden müssen, welche darauf einen Einfluß zu nehmen hätten. In Bezug auf die den Gemeinden vom Staate zur Verwaltung übertragenen politischen Zweige muß der Staatsverwaltung aber ein Einfluß gestattet werden über die Art und Weise, wie dieses zu geschehen hätte. Das wäre ein Gegenstand, über den man sich besprechen müßte. Ich mache in dieser Beziehung auf Deutschland aufmerksam; dort sind die Bezirksgerichte die Organe, welche für die Ueberwachung dieser Zweige der Staatspflege zu sorgen haben; eben das soll auch bei uns sein. Um aber ein immerwährendes Einmengen des Staates in die Gemeindeangelegenheiten zu verhindern, so dürste uns Baden und Würtemberg mit dem sogenannten Büttelgerichte als Beispiel dienen; die Bezirksgerichte haben dort in gewissen Terminen eine Revision in der Gemeinde vorzunehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, wie die Verwaltung gehandhabt wird. Finden sie Gebrechen, so sind dieselben anzuzeigen, aber daß eine Ueberwachung nothwendig ist, darauf muß ich aufmerksam machen. Dieses sind im Allgemeinen die Grundzüge, die ich andeuten wollte.

Wasserfall: Ich glaube, daß wir hier nichts festsetzen sollen, denn wir müssen von dem Grundsatze ausgehen, daß die Gemeinden großjährig geworden sind, und mit ihrem Vermögen selbst werden fertig werden, daher soll die Regierung keinen Einfluß nehmen, wenn sich die Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegt. Was die Verwaltung der den Gemeinden vom Staate übertragenen öffentlichen Zweige anbelangt, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Regierung dieselben zu überwachen und zu inspiciiren haben wird, aber es ist durchaus nicht nöthig, daß hierüber eine eigene Bestimmung festgesetzt werde, da die Verbindung der Gemeinden mit den Ständen ohnedies in der Praxis durch den Recurs hergestellt ist, indem jede Beschwerde gegen die Gemeinde an den Provinzial-Landtag zu stellen sind.

Rhünburg: Ich bin damit vollkommen einverstanden, daß die Gemeinden mündig seien, und daher von jedem Einflusse des Staates frei sein sollen; allein wir sorgen in dieser Beziehung gar spät dem Beispiele Anderer; daß die Gemeinden in jener Art selbstständig leben sollen, wie es dem allgemeinen Interesse entspricht, unterliegt wohl keinem Zweifel; übrigens erscheint es jedoch besser und wünschenswerther, daß diese Zwecke mehr im Wege der Ueberwachung, als im Wege des Recurses erreicht werden. Was diejenigen Zweige, welche der Staat den Gemeinden zur Verwaltung überlassen hat, anbelangt, so versteht es sich auch von selbst, daß der Staat dieselben überwachen müsse, da es heißt: die Gemeinden haben nur nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen. Was endlich die Bemerkung anbelangt, daß derjenige, der sich betroffen fühlt, sein Recursrecht an den Landtag habe, so ist dieß wahr, aber wenn dem Staate schon ein Einfluß auf die Verwaltung der den Gemeinden überlassenen öffentlichen Zweige anerkannt werden soll, so wäre es doch gut, wenn dieses hier ausdrücklich gesagt würde; mit der stillschweigenden Bestimmung kann ich mich nicht begnügen, sondern ich wünschte, daß dieses hier ausdrücklich festgesetzt werde.

Bittoni: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieß sehr schlecht wäre; ich glaube, daß das, was hier in der Gemeindeordnung gesagt und festgesetzt worden, ohnedies genügend sei; was das Vermögen der Gemeinden anbelangt, so soll es bei dem Recurse bleiben. Dieses Recht soll man nur dem Landtage vorbehalten. Würde der Antrag des Herrn Grafen v. Rhünburg angenommen, so wäre dieß ein Punct, wo die Gemeinden wieder unter eine Vormundschaft kommen könnten.

Rhünburg: Ich bin damit vollkommen einverstanden. Die Gemeinden sollen unbeirrt von jedem Einflusse

bleiben; das ist ein Grundsatz, der feststehen soll, allein gerade diejenigen Länder, welche wir uns als die freiständigsten vorstellen, haben das von mir Beantragte eingeführt; wenn ich einen Einfluß über die Vermögensverwaltung gewünscht habe, so wollte ich denselben darauf beschränkt wissen, daß hierüber der Landtag als letzte Instanz zu bestimmen habe, aber auch davon gehe ich ab; ich meinte nur, darüber, was das öffentliche Leben der Gemeinde angeht, was die öffentlichen Verwaltungszweige anbelangt, sollte dem Staate ein Einfluß gestattet werden.

Bittoni: Das hat der Staat ohnedies, denn wenn ich Jemanden etwas anvertraue, so versteht es sich wohl von selbst, daß mir auch das Recht der Ueberwachung zukomme, jedoch nur insoferne, als mir etwas anvertraut wird; aber daß der Staat das wieder prüfen soll, was die Gemeinde thut, geht wohl nicht an, weil man sonst Punkt für Punkt aufzählen müßte, wo dem Staate das Ueberwachungsrecht zusteht; ich glaube daher, daß es besser ist, wenn wir schweigen, und das, was bereits gesagt wurde, als inbegreifen erkennen, aber es wieder deutlich auszusprechen, würde zu Uebergriffen veranlassen.

Rhünburg: Aber in wie weit ein Bezirksrichter sich in das öffentliche Leben der Gemeinde einzumischen hat, das soll festgestellt werden; denn ich bin überzeugt, daß die Bezirksgerichte sich sonst, wenn nicht schon jetzt vorgefugt wird, willkührliche Uebergriffe erlauben werden.

Wasserfall: Da kann von keiner Willkühr die Rede sein, denn kein Bezirksgericht, ob landesfürstlich oder nicht, kann sich in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde mischen; gerade das, was Herr Graf meinen, daß man nämlich das Aufsichtsrecht des Staates aufnehmen solle, würde schlecht sein, und Uebergriffe veranlassen; denn die Gemeinde ist eine Privatperson, und es können daher keine Uebergriffe in ihre inneren Angelegenheiten gebilliget werden. Was die öffentliche Verwaltung anbelangt, so würde es wenig nützen, ob wir eine Grenze festsetzen oder nicht; diese läßt sich nicht vorschreiben, und im Innern darf man auch nichts vorschreiben.

Präsident: Meine Herren! ich frage Sie also, wollen Sie sich in eine nähere Bestimmung des Verhältnisses einlassen, in welchem die Gemeinde zu dem Staate zu stehen hat?

Einstimmiger Beschluß dagegen mit Ausnahme des Antragstellers.

Scheicher: Ich erlaube mir auch einen Antrag zu machen: Nachdem lezthin schon über Grundzerstückungen gesprochen, und das Zusammenkaufen von Gründen bewilliget wurde, so erlaube ich mir die Frage, wer wird den Zinsparteien den Unterhalt verschaffen, die Gemeinde oder die Herren? denn die Bauern sagen, daß das Proletariat schon jetzt so groß ist, wie wird es erst dann in jenen Fällen werden, wo die Herren die Grundstücke zusammen kaufen, und Zinsparteien hinsetzen?

Bittoni: Es ist gesagt worden: Jeder Bauer kann schon jetzt so viele Reuschen bauen, als er will, und darauf Jemanden hinsetzen; kann er dieses aber jetzt schon thun, so wird dieses ihm später noch mehr gestattet sein müssen.

Scheicher: Aber wir machen den Antrag, wer wird die Zinsparteien erhalten?

Bittoni: Der, der jetzt die einzelnen Grundbesitzer erhalten muß.

Scheicher: Diese Spekulation kann aber die Gemeinde nicht brauchen.

Präsident: Meine Herren! wenn ich mich nicht irre, ist in den früheren §§. beschlossen worden, daß Jeder kaufen kann, was er will; eben so ist auch entschieden worden, daß die Gemeinde zu entscheiden habe, ob ein Haus gebaut werden soll, oder nicht.

Hirschhofer: Im §. 45 ist der Gemeinde das Recht zugestanden worden, über die Zulässigkeit von Grundzerstückungen zu entscheiden.

Scheicher: Damit ist noch nichts gesagt. Wenn einer zwei, auch vier Reuschen zusammen kauft, und stellt Zinsparteien hin, so ist der Gemeinde damit nicht gedient, er jagt später die Partei fort, und die Gemeinde muß sie dann erhalten. So ist das bei uns geschehen: da war ein Hirt, der hat auch 9 Jahre gedient, war 80 Jahre alt, und nun hat ihn die Gemeinde erhalten müssen, weil ihn sein Herr vor zwei Jahren entlassen hat. Wenn nun die Zinsparteien auch einige Jahre dort sind, so wird der Herr sie auch wegschieben wollen, und die Gemeinde muß sie dann erhalten.

Wasserfall: Kann das nicht auch jetzt ein unredlicher Herr thun, daß er alt gewordene Maierleute fortjagt?

Scheicher: Wenn jetzt eine Grundzerstückung Statt gefunden hat, so sind die Bauern gefragt worden; aber wenn die Herrschaft Dominicalgründe verkaufen wollte, so hat sie Niemanden gefragt; sie hat solche verkauft und darauf Reuschen erbauen lassen, wodurch dann viele arme Reuschler entstanden sind.

Bittoni: Jeder wird mir zugeben, daß in England die Bevölkerung so stark ist, daß der Bedarf von arbeitenden Leuten gedeckt ist, hier dagegen wäre man oft froh, wenn man Tagelöhner bekäme; es ist also nicht zu befürchten, wie Scheicher meint, daß das Proletariat so sehr vermehrt werde, wenn durch den Zusammenkauf von Gründen die Dekonomen vergrößert werden; wenn einer alt und gebrechlich wird, wird man ihn nicht fortjagen, wenn er Kinder hat, die die Wirthschaft fortführen.

Scheicher: Wir haben den Fall, daß wir 25 Vagabunden haben, woher kommt das? die Gemeinden müssen ihnen den Unterhalt geben; was aber haben die Herrschaften gethan? sie haben die Leute in Dienst genommen, haben sie vom Militär frei gemacht, ihnen aber keinen Lohn gegeben, wenn sie dann alt wurden, hat sie die Gemeinde erhalten müssen.

Saffran: Das ist nicht wahr. Diejenigen, die draußen herumlaufen, und nicht arbeiten wollen, sind die Handwerksburschen und anderes Gesindel, das zur Arbeit zu faul ist: dies weiß ich aus eigener Erfahrung; nie oder selten werden es aber Diejenigen sein, von denen Scheicher gesprochen.

Bittoni: In vielen Fällen mag sich das ereignet haben, aber auf dem eigentlichen flachen Lande, wo es wenige Häuser gibt, werden sich diese Fälle gewiß nicht finden.

Stimme: Bei uns ist es der Fall, daß man 25 bis 30 kr. sammt der Kost geben muß, wenn man einen Tagelöhner bekommen will.

Saffran: Ich gebe 24 kr. CM. sammt Kost, und doch bekomme ich noch keinen.

Stimme: Bei uns am Lande könnte man mehr Dienstbothen brauchen, und doch haben wir so schlechte Leute, welche nicht arbeiten wollen; sie sitzen auf einer kleinen Reusche, und man bekommt sie nicht um vieles Geld, weil sie lieber stehen gehen.

Mark: Eine Hauptursache ist die, daß man so Viele in der Stadt herumlaufen und herumhocken läßt; am Lande fehlen dann die arbeitenden Hände, und hier sitzen sie müßig; diese Leute soll man entfernen.

Bittoni: Die Gemeinden haben die Macht in den Händen, wenn die Gemeindeordnung in's Leben treten wird, man wird dann keine Vagabunden mehr finden, die Gemeinde wird dafür sorgen; findet man sie aber doch, so hat die Gemeinde die Macht, solche Leute zu entfernen.

Mark: Dazu ist es aber nothwendig, daß wir Arbeitshäuser haben, wo sie Arbeit haben, und arbeiten müssen. Der Entwurf zu einem solchen liegt auch schon bei Sr. Excellenz.

List: Zur Vervollständigung des Gemeindegesetzes erlaube ich mir, zu beantragen, daß die zu große Accumulation der Güter nicht Statt finden möge; es ist frü-

her nur abgestimmt worden, daß Jeder verkaufen könne, wie er wolle; aber nicht darüber, daß eine zu große Accumulation der Güter Statt finden könne. Wenn wir diese gestatten, so bekommen wir ein Irland, dort besteht das Pächtersystem, es wird dann einer eine ganze Gemeinde zusammen kaufen, Pächter hinstellen, und wir haben dann ein verhungertes Irland.

Wasserfall: Die Gemeinde braucht das ja nicht zuzugeben.

Lift: Aber das Geld wird die Besitzer verblenden, besonders, da jetzt die meisten Gründe verschuldet sind; er sieht es für ein Unglück an, daß er eingewilligt hat, aber er hat das Geld gebraucht.

Wasserfall: Es ist schon über diesen Gegenstand früher gesprochen worden, alle diese Gründe sind in Erwägung gezogen worden, und insbesondere hat Hr. v. Kalchberg gegen das Colonisations-System gesprochen, und auf Alles aufmerksam gemacht, und dennoch ist der entgegengesetzte Beschluß gefaßt worden.

Präsident: Diese Frage ist bereits entschieden.

Scheicher: Dagegen habe ich nichts einzuwenden, daß einer kaufen soll, was er will; sobald aber durch die vielen Zinsparteien ein Proletariat entsteht, so wäre ich damit nicht einverstanden, das nur ist mein Einwurf.

Stimme: Bei uns ist einer, der vom Kreisamte die Erlaubniß erhalten hat, auf einem zerstückten kleinen Grund zu heirathen, aber jetzt kann er nicht mehr arbeiten und sich erhalten, wem fällt er nun zur Last? Die Bezirksobrigkeit und die Gemeinde waren gegen die Heirath und die Zerstückung.

Pittoni: Die Gründe dürfen nicht so weit zerstückt werden, das hängt von der Gemeinde ab; früher war es den Behörden überlassen, jetzt kann die Gemeinde beurtheilen und sagen, der Grund ist zu klein, eine Familie kann darauf nicht leben, und dadurch ist schon sehr viel gewonnen; der Gemeinde ist die Kraft in die Hand gegeben, sie wird Vieles verhindern können.

Stimme: Ich habe zwei Leute verheirathen wollen, der Verwalter hat es aber nicht bewilliget; ich hätte ihren Unterhalt intabuliren lassen sollen, das habe ich aber nicht gethan, sie gehen nun in die Stadt, kommen verheirathet wieder zurück, und jetzt können sie Betteln gehen; das kann ich beweisen, daß es wahr ist.

Pittoni: Wer einen Grund kauft, der muß auch Semanden haben, der ihn bearbeitet; er nimmt sie entweder aus der Gemeinde, die sie ohnedies erhalten muß, oder aus einer anderen Gemeinde, und da ist nicht diese, wo er sie hinstellt, sondern diejenige, wo sie geboren sind, selbe zu erhalten verpflichtet.

Scheicher: Ich werde gleich solche Beweise geben: Im windischen Gebirge sind die meisten Besitzer in Wien oder Graz, und dort ist ein Proletariat, das ist furchtbar; man ist beim helllichten Tage nicht sicher. Es kann ein Speculant später doch ein ganzes Dorf zusammenkaufen, und dann bekommen wir lauter Zinsler.

Pittoni: Im Winter und Sommer bin ich dort gefahren, Tag und Nacht, und mir ist nichts geschehen; die Leute brauchen dort sehr wenig, sind sehr mäßig und genügsam, so daß man sie nicht leicht anderswo so treffen kann. Bei Städten ist dieses wohl der Fall, aber auf dem flachen Lande habe ich dieses nicht erlebt.

Saffran: Was Hr. Scheicher bemerkte, daß es viele Kuschler gäbe, die nicht auf die rechtlichste Art ihren Unterhalt sich verschaffen, so ist dieß wahr; denn es gibt wirklich viele Kuschler, die mehr Getreide verkaufen, als ein Ganz-Bauer, aber die Gemeinde ist selbst daran Schuld, daß derlei Unfug geschieht; ich kenne selbst in meiner Gegend mehrere solche Kuschler, aber wer ist Schuld? die Bauern selbst, weil sie mit ihnen eben so umgehen, wie mit braven Leuten; wenn sie ihnen zeigen

würden, daß sie schlechte Leute sind, so würden sie anders werden. Aber das ist nicht der Fall, sie leben unter den Gemeindegliedern wie mit andern braven Leuten; wenn die Gemeinden die Bösen von Guten unterscheiden würden, so würden sie die guten Resultate erleben; es wäre zu wünschen, wenn sich die Leute in kleinen Häusern ansiedeln, und bloß vom Taglohne nur leben könnten; denn, daß wir schon jetzt zu viele solche Leute haben, das ist nicht der Fall; endlich wird dieß nicht bloß die Geldaristokratie thun, sondern dieß thut auch jetzt schon jeder Bauer des flachen Landes, der einen Weingarten besitzt, und einen Winzer hinstellt.

Scheicher: Das ist richtig bemerkt, aber das ist nur ein Zeichen, wie wir dort heruntergekommen sind, wir haben nichts sagen dürfen; wir haben z. B. in unserer Gegend selbst einen Schmied, dem die Gemeinde selbst schon zweimal geholfen hat, und den man sogar als denjenigen bezeichnet, der sein Haus selbst abgebrannt hat. Es ist eine Commission abgehalten worden, als er wieder aufbauen wollte, die ganze Gemeinde war dagegen, aber nichts hat genützt, das Haus ist fertig und die Schmieden auch. Die Witwe hat die Schmieden geschlossen, und wer ist Schuld? die ganze Gemeinde war dagegen, und es geschieht dennoch.

Scheicher: Wenn Jemand mehrere Grundstücke kauft, und einen Pächter hinstellt, wer bürgt uns dafür, daß er ihn nicht nach 10 oder 12 Jahren, wenn er nicht mehr arbeiten kann, fortjagt; wer wird ihn nun erhalten, die Gemeinde? das wird aber häufig geschehen, denn ein solcher Grundbesitzer wird einem mehr versprechen, als die Gemeinde geben kann, er geht dann zu ihm, und später jagt er ihn fort, die Gemeinde verliert; denn sie muß ihn dann erhalten.

Saffran: Die Gemeinde übt ja im Orte die Polizei aus, sie soll daher dieß überwachen.

Stimme: Wir haben mehr als 10 Gemeinden; auch bei uns haben sich diese Fälle ereignet, alle haben dagegen zwar protestirt, aber nichts ist geschehen; die Bezirksobrigkeiten haben nur ihren Nutzen im Auge gehabt, und so wurden Häuser gebaut. Ueberhaupt fehlt es an einer Dienstbothenordnung.

Drasch: Ich mache aufmerksam, daß diesem Uebelstande durch die Gemeindeordnung abgeholfen werden wird, indem es künftighin von den Gemeinden abhängt, zu bestimmen, ob auf einzelnen Grundparzellen ein Haus gebaut werden darf, oder nicht.

Präsident: Wir arbeiten auf fremdem Felde, wir sprechen von Dingen, die geschehen sind, und das ist nicht richtig, wir müssen von Dingen reden, die geschehen werden. Das ist Sache der Gemeindeordnung, daß das, was Schlechtes geschehen ist, nicht mehr geschieht. Die Gemeinde hat das Recht zu bewilligen, ob auf diesem oder jenem Grunde ein Haus gebaut werden darf oder nicht, eben so, ob einer heirathen darf? die Gemeinde hat also jetzt Rechte, die sie früher nicht gehabt hat, sie ist in die Lage gesetzt, Mißbräuche, welche da waren, zu verhindern; warum sollen wir uns also mit dem aufhalten, was geschehen ist, und nicht hätte geschehen sollen, aber auch künftig nicht mehr geschehen wird? Unsere Gemeindeordnung, mit der wir so viele Zeit verwendet haben, und hinsichtlich welcher so vieles Gute und Wahre bemerkt wurde, ist dazu da, um diese Uebelstände zu verhindern.

Scheicher: Ich bin damit ganz einverstanden, nur habe ich gar keine Bürgschaft für das, worüber ich früher den Antrag gestellt habe, wenn einer viele Gründe zusammenkauft, Pächter hinstellt, und dann wieder verkauft, wer wird den Pächtern den Unterhalt leisten? da dadurch eine Verarmung hervorgerufen wird; die Gemeinde nicht, sondern die Speculanten, alles Uebrige kümmert mich nicht.

Präsident: Das wäre eine Beschränkung des Eigenthums. Jedem, der einen Grund hat, muß es frei stehen, denselben mit der eigenen Hand, oder mit Pächtern oder Knechten zu bearbeiten; denn, wenn das nicht wäre, so würde in einer Zeit, wo so viel von Freiheit gesprochen wird, diese Freiheit nur beschränkt.

Scheicher: Wenn die Pachtung nur an Jene übergeht, welche schon an Ort und Stelle sind, so kann man nichts sagen, aber an Fremde, das ist eine andere Frage, z. B. durch Verhehlung.

Präsident: Die Verhehlung kann ja die Gemeinde verhindern.

Scheicher: Wenn sie aber schon verheirathet hinkommen.

Präsident: Das geht einer Gemeinde wie der anderen, aus der Gemeinde a kommen sie in die Gemeinde b, und von dieser in c et vice versa. Das ist nicht zu verhindern.

List: Es ist wahr, das Eigenthum soll nicht beschränkt werden, aber *summum jus summa injuria*; die Reichen könnten aber eben diesem Proletariat vorbeugen, daß sie viele kleine Gründe kaufen. Es ist zwar erlaubt, daß Jeder verkaufen kann, was er will, auch den ganzen Grundcomplez, es ist ihm dieß unbenommen; allein dadurch wird eben der sogenannte Erbpacht wieder eingeführt, dieser aber ist höchst schädlich.

Präsident: Das ist eine *res judicata*.

List: Aber ich habe dieß nur als Anhang beantragt, und belieben Euer Excellenz die Leute zu fragen, ob sie nicht anders gesinnt, anders überzeugt sind?

Präsident: Sobald es einmal beschloffen, daß einer kaufen kann, was er will, so kann vom Verbote keine Rede mehr sein.

Stimme: Wie wird es denn sein, wenn man Leute zum arbeiten haben will, und diese sind fortgegangen, nach Kärnthen z. B., wird man sie zurückhalten können oder nicht?

Präsident: Wenn es Dienstbothen sind, allerdings, aber sonst nicht; wenn der Bauer einen Knecht aufnimmt, so steht es ihm frei, zu sagen, ich gebe dir so und so viel, aber du darfst mir nicht fortgehen, du mußt bei mir bleiben; will der Knecht das nicht eingehen, so geht er nicht zu ihm, wenn er aber bei ihm einsteht, und die Bedingung annimmt, so muß er dieselbe auch halten, den Tagelöhner aber kann die Gemeinde nicht zurückhalten, wenn er fort will.

Kopotar: Aber es hat viele Fälle gegeben, wo Jemand im Winter dort bleibt, im Sommer aber wieder fortgeht.

Saffran: Das ist es ja eben, was ich auch sagte, eine Dienstbothenordnung ist es, die uns Noth thut; es ist so weit gekommen, daß diese Leute wirklich im Winter bei einem Grundbesitzer bleiben, und dann im Sommer ohne Erlaubniß fortgehen.

Wasserfall: Die bestehende Dienstbothenordnung vom Kaiser Josef ist gut, wird aber nicht gehandhabt.

Saffran: Weil die Bezirksobrigkeiten nichts thun.

Horstig: Die Bauern sind es selbst, welche die Dienstbothen verderben, sie bereben dieselben, daß sie von ihren Herren weggehen; ich halte die bis jetzt bestehende Dienstbothenordnung für gut und nützlich, aber die Bauern selbst müssen gescheit werden. In der Dienstbothenordnung ist es verboten, einen Dienstbothen aufzunehmen, wenn ihn nicht der andere Herr entlassen hat; im ganzen Lande aber werden die Dienstbothen ohne Entlasschein aufgenommen.

Saffran: Auf dem Lande ist es Gepflogenheit, daß sie angerebet werden müssen, sonst bekommt man keinen; hat er nun sein Wort gegeben, nachdem er früher angesprochen worden ist, so darf er nicht mehr austreten. Die Dienstbothenordnung ist gar nicht gut; denn es ist in derselben auch enthalten, ihm keinen Leihkauf zu geben, sein

Versprechen gilt; auch ist darin enthalten, daß man keinen Dienstbothen aufreden soll, da man aber gezwungen ist, ihn anzureden, so muß man ihn fragen, außer man würde ihm schreiben; was haben wir von einer schönen Dienstbothenordnung, die nicht ausführbar ist. Mir selbst ist es geschehen, daß mir ein Knecht, den ich angesprochen habe, und der mir auch zugesagt hat, vorenthalten wurde.

Wasserfall: Wünschenswerth wäre es, daß wir eine neue Dienstbothenordnung bekämen, wie einige Herren bemerkten.

Horstig: Ich habe Alles gethan, um auf die Dienstbothen gut einzuwirken; ich habe sie auch bestrafen lassen, allein die Dienstgeber haben mir dann wieder Alles verdorben, und so mußte ich sie wieder entlassen; wem es einmal nicht gefällt, mit dem ist nichts zu machen.

List: Das ist nur ein Beweis, daß bis jetzt das Gesetz schlecht gehandhabt wurde; wer wird es in Zukunft handhaben?

Hochegger: Wir haben als Mitglieder der Landwirthschaftsgesellschaft beinahe in jedem Jahre um eine Abänderung der Dienstbothenordnung ange sucht, weil dieselbe nicht mehr paßt; allein die Regierung hat nie etwas gethan.

Huhl: Bei uns ist jetzt die Conscriptio eingetroffen, wo nur diejenigen, die haben bleiben können, gestellt wurden, die ledigen Kinder haben dazu keine Pflicht. Aus diesem Grunde entstehen dann so viele Herumläufer, Müßiggänger, Landstreicher, die dann auch mit Stügen herumgehen, der Bauer darf nichts sagen, und das war und ist schlecht für uns Bauern; es soll sein, daß keine solchen Leute existiren dürfen, die Herrschaft hat sich um nichts bekümmert, und das Schlechte ist geblieben.

Präsident: Alles, was bereits gesagt wurde, ist großen Theils wahr; allein dieß Alles beweist nichts anders, als daß:

1. eine Dienstbothenordnung nothwendig ist, und
2. daß die gemachte auch gehalten werde;

daher wird es vielleicht besser sein, daß den Gemeinden ein größerer Wirkungskreis zugesichert werde, dann wird sie selber mehr darauf sehen; aber zuerst muß die Ordnung bestehen, und zweitens muß sie auch gehalten werden.

Stimme: Aber eine Gemeinde wird nichts wirken können, wenn es nicht alle thun.

Präsident: Die Gemeindeordnung ist ja für alle gemacht worden.

Horstig: Ich glaube, noch einen Antrag zu machen für die Gemeindeordnung: In dieser sind nämlich die Lehrer den Gemeinden zugewiesen, so wie diese gehört auch die Geistlichkeit diesen an.

Kottulinsky: Das gehört nicht da hinein.

Wasserfall: Beim katholischen Clerus kann dieß nicht sein, man wird dieses keiner Gemeinde zumuthen, denn dieß wäre im Widerspruche mit dem in der Gemeindeordnung aufgestellten Grundsatz, nach welchem sie bei Kirchen und Pfarrbaulichkeiten nichts mehr beizutragen haben.

Kottulinsky: Ich erlaube mir nur das zu bemerken, daß die Ueberwachung der Patronatsrechte durch aus mit der Ausübung in gar keinem Zusammenhange steht.

Horstig: Eben deshalb aber gehört dieß in die Gemeindeordnung.

Kaiserfeld: Nein, da hinein gehört es nicht, weil, wenn man die Besetzung der Pfründen den Gemeinden zuweisen würde, so würden wir durch eine solche Bestimmung uns in die Frage einlassen: welches ist die Stellung der Kirche zum Staate? und dieß ist eine Principienfrage, deren Lösung uns nicht zusteht; andererseits gehört dieses nicht vor das Forum des Ministeriums des Innern, wohin die Gemeindeordnung gehört, sondern, da es hier die Kirche betrifft, vor das Forum des Ministeriums des Cultus.

Präsident: Also lösen wir die Sitzung für heute auf.